

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 24.10.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41-1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0304/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung).

Knoblauch
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 30, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 18.09.2019 beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0323/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Knoblauch
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 5, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.10.2021 folgende 3. Änderungssatzung, der Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.05.2015, beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. In § 2 Absatz 8c) Satz 3 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Das Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- oder Grünflächen auf die öffentliche Straße abgeleitet werden. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Ausnahmen zulassen, wenn eine geordnete Ableitung und Entsorgung des Niederschlagswassers im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften nicht erfolgen kann.“

3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

„Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.“

4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 5 Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße ableitet;

2. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung anschließt;

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 sein Grundstück nicht oder nicht direkt und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt sind und die Anschlussfrist verstrichen ist;

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;

6. § 7 Abwasser einleitet, das nicht eingeleitet werden darf;

7. § 11 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt;

8. § 13 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) die Errichtung einer Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt;

9. § 13 Abs. 1 den Mitarbeitern der Stadt Schönebeck (Elbe) oder deren Beauftragten keinen Zugang zum Grundstück bezüglich der Kontrolle der angezeigten Sammelgrubenerrichtung gewährt;

10. § 13 Abs. 4 Abfuhrquittungen nicht mindestens 2 Jahre aufbewahrt;

11. § 14 Abs. 1 nicht unverzüglich Maßnahmen einleitet, um Störungen an der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube zu beseitigen;

12. § 14 Abs. 2 der Stadt Schönebeck oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt,

13. § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,

14. § 16 Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

5. Nach § 24 wird folgender § 25 neu eingefügt:

§ 25

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

6. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0324/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche 4. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Knoblauch
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 4. Änderungssatzung, der Abwasserabgabensatzung vom 17.05.2019, beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Grundstücksabwasseranlage; Kleinkläranlage) und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (Grundstücksabwasseranlage; Sammelgrube) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).“

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 2,5 m³/h 10,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 10 m³/h 20,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 60 m³/h 60,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 150 m³/h 150,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 250 m³/h 250,00 €/Monat

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 400 m³/h 400,00 €/Monat“

3. § 10 Abs. 4 a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) Für Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1c) beträgt die Grundgebühr 6,00 €/Monat und Sammelgrube“

4. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Einleitungsgebühr beträgt

a) für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird (in Euro je Kubikmeter) 1,93 €/m³

Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) (in Euro je Kubikmeter) 1,54 €/m³

c) für Niederschlagswasser (in Euro je Quadratmeter) 1,10 €/m²

d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser (in Euro je Kubikmeter) 2,24 €/m³“

5. Der §12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Klärggebühr beträgt:

a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) (in Euro je Kubikmeter) 4,41 €/m³

b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (Absatz 1b) (in Euro je Kubikmeter) 196,00 €/m³“

6. Nach § 23 wird folgender § 24 neu eingefügt:

§ 24

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

7. Der bisherige § 24 wird § 25.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0309/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.10.2021 die folgende 4. Änderungssatzung, der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil des Erschwerungsbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ richtet sich nach § 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes.“

2. In § 7 wird das Wort „fünf“ in „zehn“ geändert.

3. § 12 wird gestrichen.

4. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

5. § 14 wird zu § 13.

6. Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VII zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2021

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,30 (0,001230 €/m²)	11,42 (0,001142 €/m²)	13,05 %

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.10.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0311/2021

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.10.2021 die folgende 4. Änderungssatzung, der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 7 wird das Wort „fünf“ in „zehn“ abgeändert.

2. § 12 wird gestrichen.

3. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung: